

DIPL. JUR. **KATHARINA REISCH**

RCDS-Repetitorium Strafrecht II

Sommersemester 2022

Programm

Strafrechtliche
Klausurentechnik

& Wiederholung
wichtigste Themen
Strafrecht II

+ Zusatzmaterial Urkundendelikte

+ Skript

Wenn du den Stoff am Ende des Semsters aufholen willst, du dich aber hinsichtlich des Umfangs getäuscht hast.



Strafrechtliche Klausurentchnik

Strafrechtliche Klausurentchnik

Erste Schritte

- Sachverhalt und Fallfrage sorgfältig lesen



Strafrechtliche Klausurentchnik

Erste Schritte

- Sachverhalt und Fallfrage sorgfältig lesen
 - Delikte oder zu prüfende Personen können eingegrenzt werden!
 - **Tote werden nicht geprüft!**
- Spontane **Einfälle** am Sachverhalt notieren
- Hilfreiches **Farbsystem** beim Markieren, z.B. **Handlungen**, **innere Einstellungen**, **Unterlassen/Versuch/Fahrlässigkeit**, **sonstige besonders wichtige Informationen**
- **Lösungsskizze** erstellen

Strafrechtliche Klausurentchnik

How to schlechte Lösungsskizze ☹️

§ 212

I. Objektiver Tatbestand

1. Taterfolg (+)

2. Tathandlung (+)

3. Kausalität (+)

4. Objektive Zurechnung (+)

II. Subjektiver Tatbestand (+)

III. Rechtswidrigkeit (+)

[...]

Strafrechtliche Klausurentchnik

How to gute Lösungsskizze 😊

Tatkomplex 1 (Erdbeeren)

A. § 212 (S tot)

S tot durch Schuss der W

W erkennt Todesgefahr und nimmt diese billigend in Kauf

§ 32 – Notwehr?

→ Gegenwärtiger Erdbeerdiebstahl bei W Angriff auf Eigentum u. Hausrecht

(P) Erforderlich? – W ist gebrechlich, allein, alt, kein Telefon, keine Nachbarn, Drohungen ignoriert, Warnschuss vergeblich → daher (+)

(P) Gebotenheit? – W ist mit 13 schuldunfähig, v. a. Bagatellangriff, § 32 (-)

Ergebnis: (+)

Strafrechtliche Klausurentechnik

How to gute Lösungsskizze 😊

Achtung: **Nicht „totgliedern“!**
→ ca. 1/3 Bearbeitungszeit
für Lösungsskizze

**Wenn dir nach rund vier Stunden
Lösungsskizze dämmert, dass es mit
der Klausur vielleicht knapp werden
könnte. MÖGLICHERWEISE!**

@bundesgerichtshinterhof



Strafrechtliche Klausurentchnik

How to gute Lösungsskizze 😊

Sinnvoll

- Zu prüfende Delikte und **Prüfungsreihenfolge** festlegen
- Sachverhaltsinformationen den richtigen Prüfungspunkten zuordnen
- **Schwerpunkte & Probleme** markieren

Nicht sinnvoll

- Schemata mit (+)/(-) notieren
- **Definitionen** aufschreiben
- Mit dem Schreiben beginnen, bevor man die Struktur festgelegt hat

Strafrechtliche Klausurentechnik

Typische Probleme in Strafrechtsklausuren

- Zu prüfende Delikte erkennen
- Aufbau (Konkurrenzen = Key)
- Schwerpunktsetzung
- Zeitmanagement
- Argumentation

„Grober Aufbaufehler“ im juristischen Gutachten verständlich illustriert:

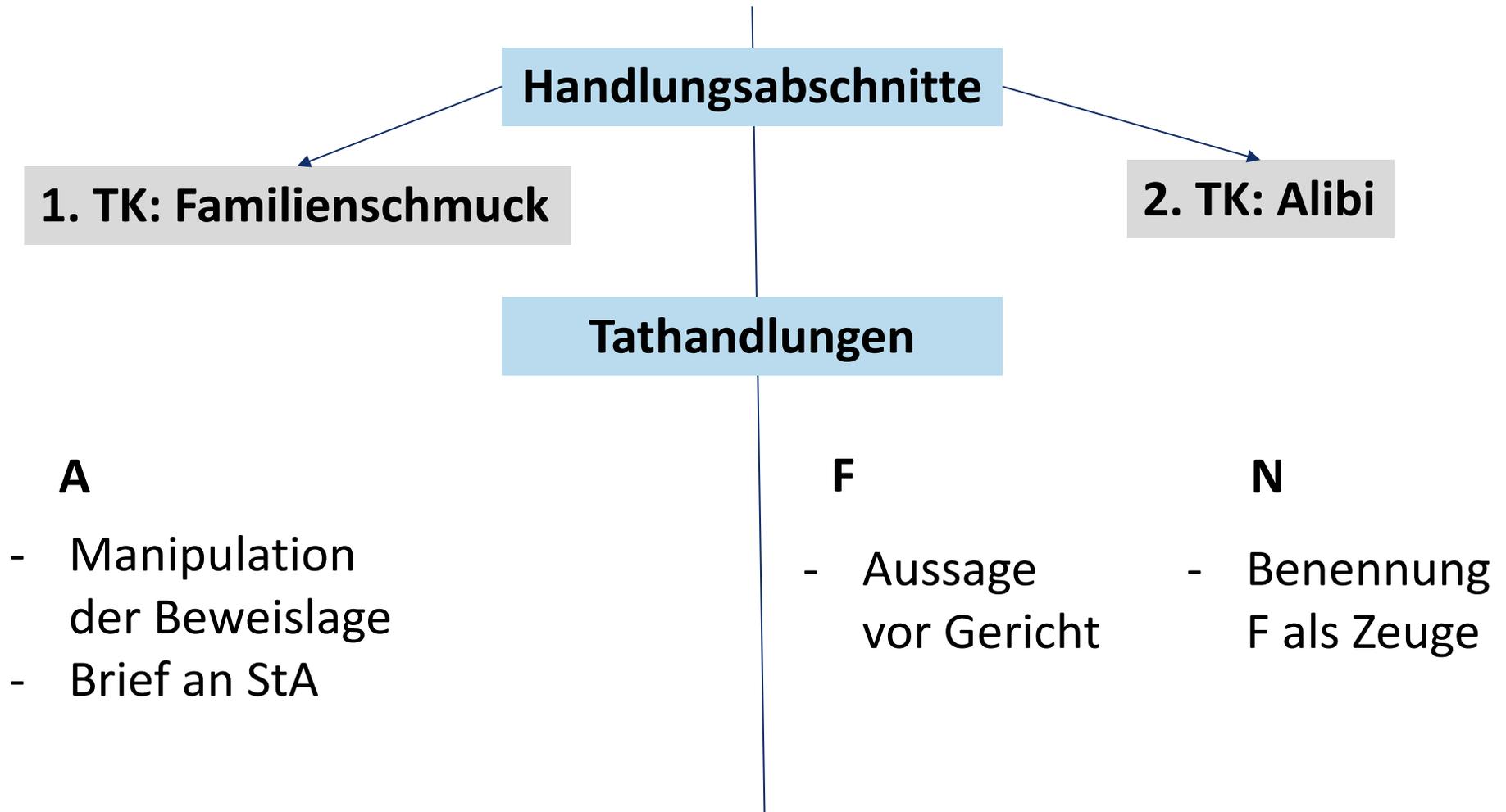


Strafrechtliche Klausurentchnik

Zu prüfende Delikte erkennen

- **Tipp 1:** Da das Strafrecht Strafbarkeiten an Handlungen knüpft, alle **Handlungsbeschreibungen genau herausarbeiten**

Vorüberlegungen zum Aufbau



Strafrechtliche Klausurentechnik

Zu prüfende Delikte erkennen

- **Tipp 2:** Zweites Mal Lesen und nur auf **Versuche, Unterlassen und Fahrlässigkeit** scannen
- **Tipp 3:** Leicht vergessene Normen (z. B. § 123 bei § 244, § 246 bei § 242, § 240 bei § 249,..) mit Bleistift im Gesetztext an der Norm kommentieren (aber nicht übertreiben!)
- **Tipp 4:** Blick ins **Inhaltsverzeichnis** werfen
- **Tipp 5:** §§ genau zitieren (Abs., S., Nr., HS., Alt./Var., a.E., i.V.m.)

Strafrechtliche Klausurentechnik

Aufbau & Konkurrenzen

- Konkurrenzen nicht völlig unterschlagen
- Kurz **im Ergebnis** ansprechen
- Delikte, die ohnehin in Gesetzeskonkurrenz zurücktreten, eher knapp prüfen

Wenn Strafrecht mit 37 zu prüfenden Delikten so gut läuft, dass ich am Ende noch Zeit für die Konkurrenzen habe.



Strafrechtliche Klausurentechnik

Aufbau & Konkurrenzen

1. Stufe: Unterscheidung Handlungseinheit und Handlungsmehrheit

§ 52 oder § 53?



*“Filter“
Scheiden Tatbestände durch
Gesetzeskonkurrenz aus?*

2. Stufe: Gesetzeseinheit / Gesetzeskonkurrenz?

Strafrechtliche Klausurentchnik

Aufbau & Konkurrenzen

1. Stufe: Unterscheidung Handlungseinheit und Handlungsmehrheit

Wenn Handlungseinheit (+) → Folge grds. § 52 StGB

Wenn Handlungseinheit (-) → Folge grds. § 53 StGB

Außer Tatbestände scheiden durch Gesetzeskonkurrenz aus!



2. Stufe: Gesetzeseinheit / Gesetzeskonkurrenz?

Strafrechtliche Klausurentchnik

Aufbau & Konkurrenzen

2. Stufe: Gesetzeseinheit / Gesetzeskonkurrenz?

Folge: Das verdrängte Gesetz taucht nicht im Urteilstenor auf!

Wenn Handlungseinheit (+):

- **Spezialität** = wenn ein Tatbestand **begriffsnotwendig** in anderen enthalten ist (z.B. Grundtatbestand in Qualifikation)
- **Subsidiarität** = wenn ein (subsidiärer) Tatbestand aufgrund eines **normativen Stufenverhältnisses** zurücktritt
 - Formelle und materielle Subsidiarität

Strafrechtliche Klausurentechnik

Aufbau & Konkurrenzen

2. Stufe: Gesetzeseinheit / Gesetzeskonkurrenz?

- **Fallgruppen materielle Subsidiarität:**
- Versuch als Durchgangsstadium gegenüber Vollendung subsidiär
- Abstrakte Gefährdungsdelikte gegenüber konkreten Gefährdungsdelikten subsidiär
- Gefährdungsdelikte gegenüber Verletzungsdelikten, die dem Schutz des gleichen Rechtsguts dienen, subsidiär
- Leichtere gegenüber schwereren Beteiligungsformen subsidiär (Täterschaft verdrängt Teilnahme)

Strafrechtliche Klausurentchnik

Aufbau & Konkurrenzen

2. Stufe: Gesetzeseinheit / Gesetzeskonkurrenz?

- **Konsumtion** = wenn die Verwirklichung eines Straftatbestandes **regelmäßig / typischerweise** mit der Verwirklichung eines anderen Straftatbestandes **zusammentrifft** und die Bestrafung aus einem Straftatbestand das Unrecht insgesamt erfasst (z.B. Hausfriedensbruch beim Wohnungseinbruchsdiebstahl)

Strafrechtliche Klausurentechnik

Aufbau & Konkurrenzen

2. Stufe: Gesetzeseinheit / Gesetzeskonkurrenz?

Wenn Handlungseinheit (-) → Handlungsmehrheit

→ **Mitbestrafte Vor- oder Nachtat (wird verdrängt)**

- **Mitbestrafte Vortat**, wenn Unrechtsgehalt der Vortat durch Bestrafung der Nachtat voll abgegolten
- **Mitbestrafte Nachtat**, wenn Tat sich in der Sicherung oder Auswertung der durch die Vortat erlangten Position erschöpft

Strafrechtliche Klausurentchnik

Aufbau & Konkurrenzen

2. Stufe: Gesetzeseinheit / Gesetzeskonkurrenz?

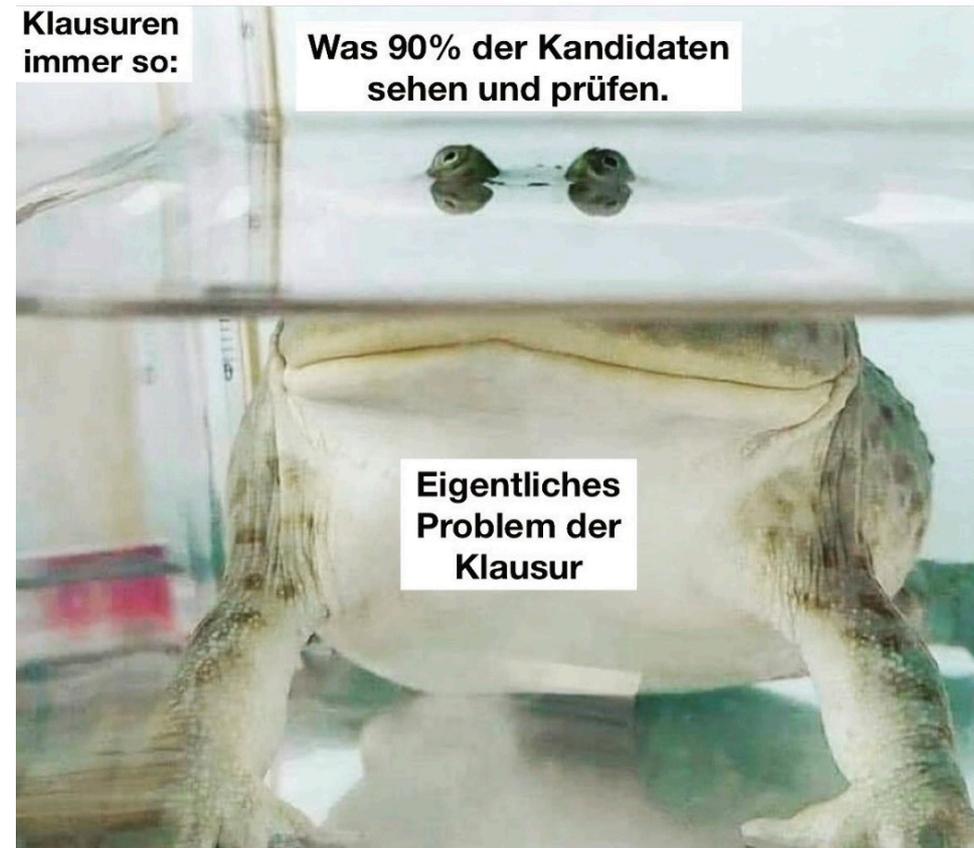
Gesetzeskonkurrenz kann ausnahmsweise unterbleiben, um besonderes Unrecht klarzustellen („**Klarstellungsfunktion**“)

- Der eigentlich verdrängte Straftatbestand taucht dann trotzdem im Urteilstenor auf!

Strafrechtliche Klausurentechnik

Schwerpunktsetzung

- Eine gute Klausur zeichnet sich durch **gelungene Schwerpunktsetzung & Problembewusstsein** aus



Strafrechtliche Klausurentchnik

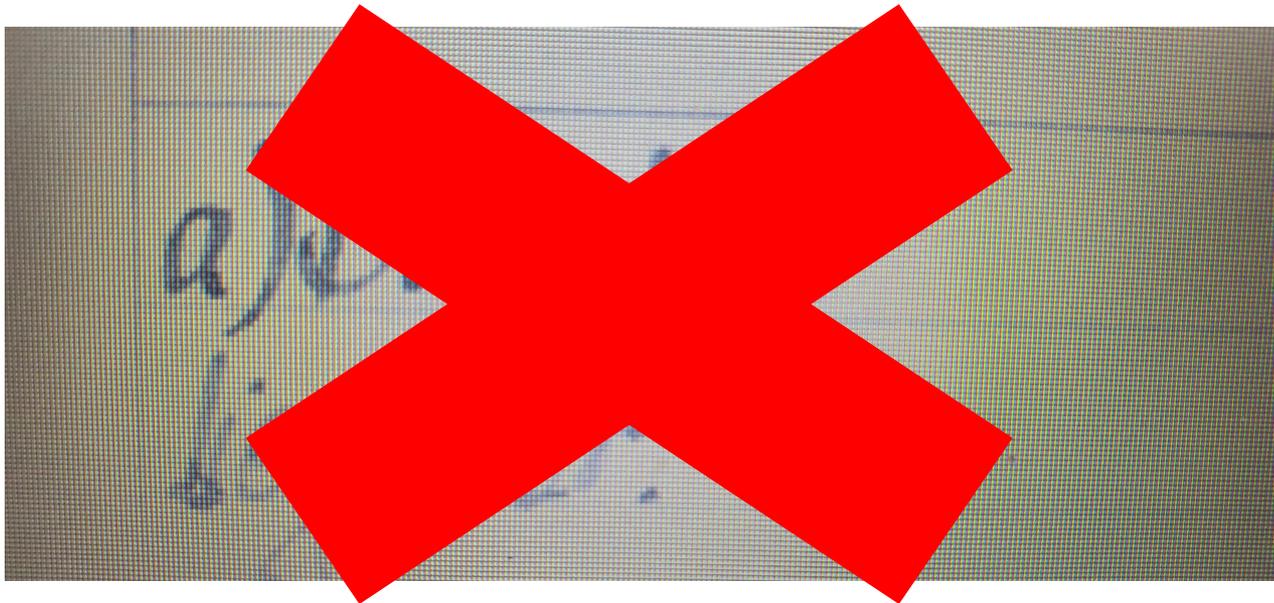
Schwerpunktsetzung

- **Das bedeutet:**
 - **Probleme:** Ausführlich und in sauberem Gutachtenstil
 - **Einfaches/Unproblematisches:** Verkürzter Gutachtenstil
 - **Völlig Evidentes/Wiederholtes:** Feststellungsstil
≠ Urteilsstil (=umgedrehter Gutachtenstil)

Strafrechtliche Klausurentechnik

Schwerpunktsetzung

→ **In ganzen Sätzen schreiben! Abkürzungen vermeiden!**



Strafrechtliche Klausurentchnik

Schwerpunktsetzung

- **Tipp 1:** Bei Sachverhaltsanalyse Fokus darauf legen, welche Sachverhaltsumstände „Haken“ in der Prüfung darstellen können
 - **Tipp 2:** Problembewusstsein mit Übungsfällen trainieren
 - **Tipp 3:** „Problemfreundliche“ Sachverhaltsauslegung
 - **Tipp 4:** Findet man keine/kaum Probleme, hat man sehr wahrscheinlich etwas übersehen
 - Selten: „Rennfahrer-Klausur“ ohne nennenswerte Schwerpunkte, aber dafür sehr vielen Delikten
- Haupt- und Nebenprobleme in Lösungsskizze kennzeichnen

Strafrechtliche Klausurentechnik

Zeitmanagement

- Regel Nr. 1: Wir werden fertig!!! Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten A, B, C, D, X und Y



Strafrechtliche Klausurentechnik

Zeitmanagement

- Mehrere **Ursachen** für Zeitmangel:
 - **Probleme bei der Erarbeitung**
 - **Tipp 1:** Stoff lernen;
Falltraining
 - **Tipp 2:** Sinnvolle
Lösungsskizze erstellen
 - **Tipp 3:** Sich trauen,
irgendwann anzufangen

Student an dem Wochenende vor den Klausuren auf dem Weg in die Bib, um die wichtigsten Karteikarten zu wiederholen.



@bundesgerichtshinterhof

Strafrechtliche Klausurentechnik

Zeitmanagement

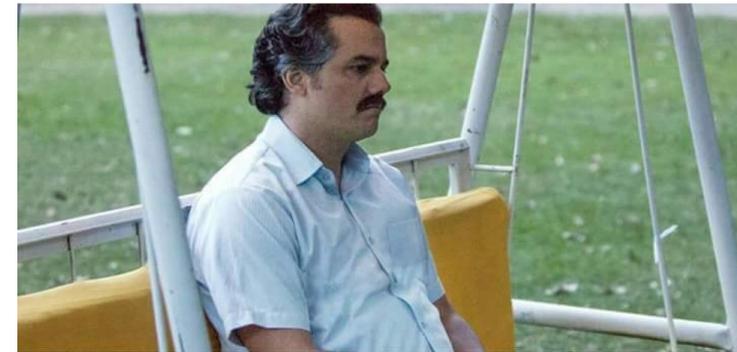
- Mehrere **Ursachen** für Zeitmangel:
 - **Probleme der Ausarbeitung**
 - **Tipp 1:** Schwerpunkte setzen
 - **Tipp 2:** Verkürzter Gutachtenstil
 - **Tipp 3:** Unnötige Überschriften weglassen
 - **Tipp 4:** Füllwörter wie „vorliegend“, „laut Sachverhalt“ usw. weglassen

Strafrechtliche Klausurentechnik

Argumentation

- Verweis auf „h.M.“ ist **kein Argument**
- Argumentation bei Hauptproblemen sollte gewisse Argumentationstiefe erkennen lassen
- Nicht in „vorausgehendem Gehorsam“ inexistente Meinungsstreite erfinden („Im Strafrecht ist alles Streitig...“)

Wenn Du merkst, dass Du mal wieder die absolute Mindermeinung vertrittst



Strafrechtliche Klausurentechnik

Argumentation

Wenn du den M... Streit nicht
erwähnst, mu... nicht
entscheiden.

Wenn i... lem nicht sehe, sieht es
mi...



Strafrechtliche Klausurentechnik

Argumentation

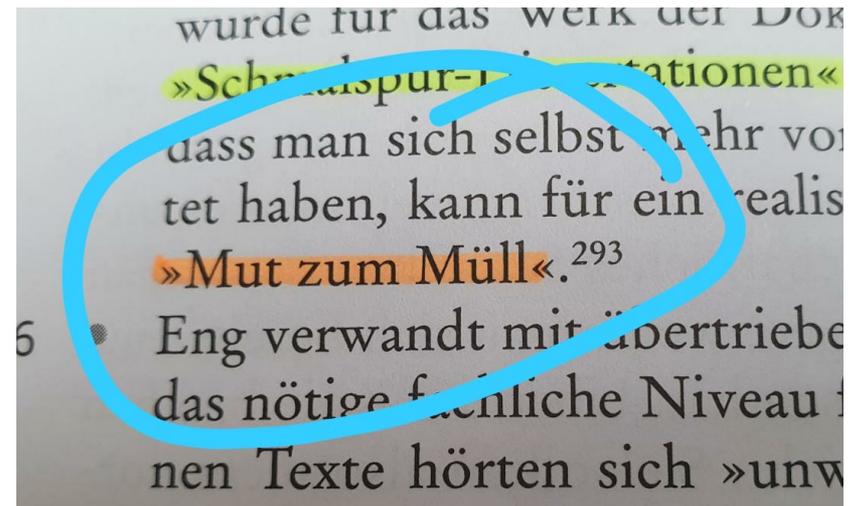
Was tun, wenn ich ein Problem erkenne, aber den Meinungsstand nicht gelernt habe?

Mut zu eigenen Argumenten!

Wie finde ich eigene Argumente?

- Gesetzeswortlaut
- Sinn und Zweck der Norm
- Systematik
- Allgemeine Lebenserfahrung

→ Alles ist besser als nichts!



Beyerbach, Die juristische Doktorarbeit, Rn. 286

How to: Präsenzklausuren

Vorbereitung

- Definitionen, Schemata & Streitstände **auswendig lernen**
- **Markiersystem** überlegen
- **Klausurpapier** mit Korrekturrand (Matrikel-Nr. & Seitenzahlen)
- **Studienausweis**
- Analoge **Uhr** mitbringen (keine Smartwatch in der Klausur verwenden!)
- Auch **BGB & GG** mitbringen
- Alle Gesetze auf unzulässige **Kommentierungen** überprüfen

How to: Präsenzklausuren

In der Klausur

- Räume nach Nachname zugeteilt
- Randplätze eher ungünstig
- Lautstärke
- Hilfsmittel werden von Aufsichtern kontrolliert
- Matrikel-Nr. auf Aufgabenblatt schreiben
- Ruhe bewahren!

How to: Präsenzklausuren

Abgabe der Klausur

- 15 Minuten vor Ende nicht mehr abgeben (auf Ansagen achten)
- Nach Ende der Bearbeitungszeit nicht mehr weiter-schreiben
(**Täuschungsversuch**)
- Alle Seiten getackert abgeben
- **Wichtig**: Letzte Seite mit **Matrikel-Nr.** unterschreiben!

Wenn mir nach der Klausur plötzlich auffällt, dass ich vergessen habe „Ende der Bearbeitung.“ drunter zu schreiben.

@bundesgerichtshinterhof

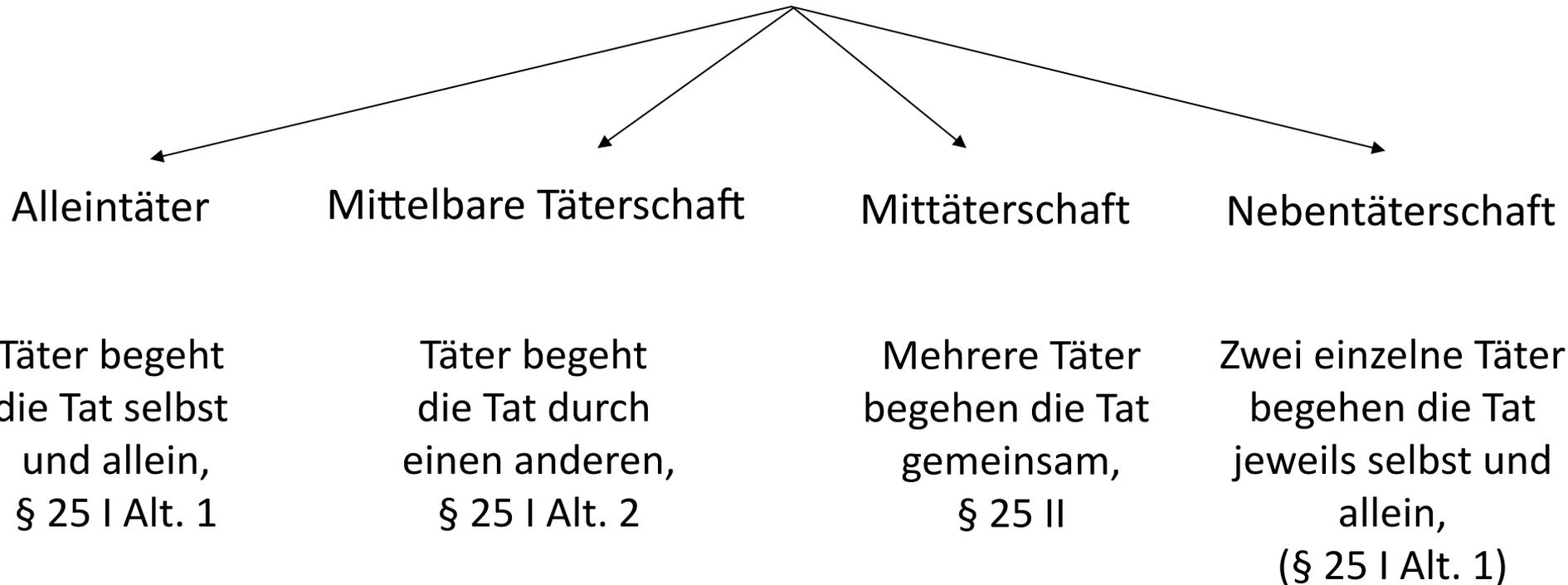


Wiederholung Strafrecht AT



Täterschaft und Teilnahme

Täterschaft



Täterschaft und Teilnahme

Aufbau-Hinweise

- Sind mehrere Personen zu prüfen, ist immer mit dem **Tatnächsten** zu **beginnen**
- **Täter** sind immer **vor Teilnehmern** zu prüfen

Täterschaft und Teilnahme

Abgrenzung

- **Subjektive Theorie:** Täter ist, wer mit Täterwillen (animus auctoris) handelt und die Tat „als eigene“ will
 - Contra: Auch Anstifter hat Eigeninteresse; altruistische Täter?
- **Tatherrschaftslehre (h. L.):** Täter ist, wer Tatgeschehen beherrscht
- **Gesamtbetrachtungslehre (Rspr.):** Wertende Gesamtbetrachtung
 - Kriterien: Interesse am Erfolg, Umfang der Tatbeteiligung, Tatherrschaft und Wille hierzu

Täterschaft und Teilnahme

Mittäterschaft, § 25 II

= Verwirklichen mehrere Täter durch **bewusstes und gewolltes Zusammenwirken** eine Tat, so sind sie gem. § 25 II als Mittäter zu bestrafen

Voraussetzungen:

→ **Gemeinsamer Tatplan**

→ **Gemeinsame Tatausführung**

Konsequenzen:

 ≠ Nebentäterschaft aufgrund der inneren Verbundenheit der Täter!

Täterschaft und Teilnahme

Mittäterschaft, § 25 II – Aufbau

Drei Sachverhaltstypen denkbar:

Fall 1: Die Mittäter handeln wie eine Person

➤ *Beispiel: A und B verprügeln C.*

Fall 2: Mittäter gehen arbeitsteilig vor, sodass sie jeweils nur gemeinsam den Tatbestand erfüllen

➤ *Beispiel: A hält C fest, während B ihm die Brieftasche abnimmt.*

Prüfungsaufbau bei Fall 1 & 2: Die Täter sind gemeinsam zu prüfen (Var. 1)

Fall 3: Ein Täter handelt im Wesentlichen alleine

➤ *Beispiel: A und B beschließen, bei C einzubrechen und die Beute zu gleichen Anteilen aufzuteilen. B organisiert im Vorfeld den Coup. Während A einsteigt und die Wertgegenstände einsammelt, steht B draußen Schmiere.*

Prüfungsaufbau bei Fall 3: Die Täter sind getrennt zu prüfen (Var. 2)

Täterschaft und Teilnahme

Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2

= Begeht der Täter die Tat durch einen anderen, indem er sich zur Tatausführung eines menschlichen Werkzeugs (Tatmittler) bedient, so ist er mittelbarer Täter

Voraussetzungen:

→ **Strafbarkeitsdefizit beim Werkzeug**

→ z. B. vorsatzlos, absichtslos-dolos, schuldlos,...

→ **Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens/Wollens**

Konsequenzen:

→ Dem Hintermann werden die objektiven Tatbeiträge des Tatmittlers zugerechnet, sodass dieser als Täter bestraft wird

→ Das Werkzeug ist (idR) straflos

Täterschaft und Teilnahme

Formen der Teilnahme

```
graph TD; A[Teilnahme] --> B[Anstiftung]; A --> C[Beihilfe]
```

Teilnahme

Anstiftung

Anstifter stiftet
einen anderen vorsätzlich
zur Begehung einer
rechtswidrigen Tat an, § 26

Beihilfe

Gehilfe leistet
einem anderen bei
seiner rechtswidrigen Tat
vorsätzlich Hilfe, § 27

Täterschaft und Teilnahme

Teilnahme

- Die Strafbarkeit von Anstiftung und Beihilfe geht **nicht** auf die Zurechnung von Tatbeiträgen zurück
 - Die Betätigung als Anstifter und Gehilfe ist „**selbstständig**“ unter Strafe gestellt
- Alle Formen der Teilnahme sind **akzessorisch**, daher:
 - Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat erforderlich!
- Nur vorsätzlich möglich
 - „**Doppelter Teilnehmervorsatz**“ erforderlich

Täterschaft und Teilnahme

Anstiftung, § 26

- Der Anstifter ist der **geistige Urheber** einer fremden Straftat
 - ≠ Mittäter/mittelbarer Täter, weil er keine eigene Tatherrschaft hat
 - ≠ Gehilfe durch Mitverantwortlichkeit für den Tatentschluss
- Das strafbare Verhalten des Anstifters ist das Bestimmen des Täters zu einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat
 - **Definition:** Bestimmen ist das Hervorrufen des Tatentschlusses
 - **Möglich durch:** Überreden, Anregen, konkludente Aufforderung, Zusage einer Belohnung, Drohungen und Missbrauch eines Überordnungsverhältnisses (bis zur Schwelle des § 35)
- Der Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, § 26

Täterschaft und Teilnahme

Beihilfe, § 27

- Der Gehilfe leistet **Unterstützungshandlung** zu fremder Haupttat
 - ≠ Mittäter/mittelbarer Täter, weil er keine eigene Tatherrschaft hat
 - ≠ Anstifter, weil nicht mitverantwortlich für Tatentschluss
- Das strafbare Verhalten des Gehilfen ist das Hilfeleisten zu einer fremden vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat
 - **Definition:** Hilfeleisten ist jeder Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht, erleichtert oder verstärkt
 - **Möglich:** Physisch (z. B. Beschaffen des Einbruchswerkzeugs) und psychisch (z. B. technische Ratschläge)
- Die Strafe ist gem. § 49 I zu mildern

Versuch nach §§ 22, 23 I StGB

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Tat

2. Strafbarkeit des Versuchs (§ 23 I i.V.m. § 12 StGB)

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Tatentschluss (subjektiver Tatbestand)

= subjektivierte Prüfung des gesamten objektiven
Tatbestands

→ Bezugspunkt ist vorgestellter Sachverhalt

Versuch nach §§ 22, 23 I StGB

2. Unmittelbares Ansetzen nach § 22 StGB (Objektiver Tatbestand)

=

- wenn der Täter **subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“** überschritten hat
- **und** objektiv so zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat, dass aus **Tätersicht** bei ungestörtem Fortgang des Geschehens **ohne wesentliche Zwischenakte** die Tatbestands-verwirklichung zu erwarten ist (**Kombinationstheorie**).

Keine obj. Tatbestandsmerkmale wie z.B. „körperliche Misshandlung“!!!

Versuch nach §§ 22, 23 I StGB

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Strafzumessung

(z.B. grob unverständiger
Versuch nach § 23 III StGB)

Wenn Du mit Deinen Jungs mal wieder was
grob unverständiges versuchen willst



Sonderformen des Versuchs

Untauglicher Versuch

=

wenn der Täter aufgrund von **zu seinen Ungunsten vorgestellten Tatsachen** glaubt, einen Straftatbestand zu verwirklichen, und demzufolge verkennt, dass der Versuch **„überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte“**, § 23 III StGB.

- Der untaugliche Versuch ist **strafbar** (vgl. **§ 23 III StGB**, der bei grob untauglichem Versuch i.d.R. Strafbarkeit vorsieht sowie **§ 22 StGB**, der nur auf Vorstellung des Täters abstellt)

Sonderformen des Versuchs

Abergläubischer Versuch

=

wenn der Täter glaubt,
mit **magischen Kräften**
(z.B. Zaubern) einen
Erfolg herbeiführen zu
können.

→ h.M.: Straflos

	Den Tatsbestand durch Erfolg verwirklichen
	Voodoo-Puppe erstechen und damit unmittelbar zum Versuch ansetzen

Sonderformen des Versuchs

Wahndelikt

=

wenn der Täter die tatsächlichen Umstände völlig richtig erfasst, aber sein Verhalten aufgrund einer **fehlerhaften rechtlichen Wertung für strafbar** hält.

Bsp.: Der Täter hält den Ehebruch für strafbar

→ h.M.: Straflos

Versuch nach §§ 22, 23 I StGB

Aufbau-Hinweise

- Fehlt es **offensichtlich und unproblematisch** an der Erfüllung eines objektiven Tatbestandsmerkmals, kann **direkt mit der Versuchsprüfung** begonnen werden
- Gibt es dagegen im objektiven Tatbestand darstellungs-/**diskussionswürdige Aspekte**, sollte **zuerst das vollendete Delikt** angeprüft werden

Versuch nach §§ 22, 23 I StGB

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Strafzumessung

(z.B. grob unverständiger Versuch nach § 23 III StGB)

VI. Rücktritt nach § 24 StGB

(persönlicher Strafaufhebungsgrund)

Rücktritt vom Versuch nach § 24 I StGB

1. Kein fehlgeschlagener Versuch



Rücktritt vom Versuch nach § 24 I StGB

1. Kein **fehlgeschlagener** Versuch
2. Abgrenzung zwischen **unbeendetem** (§ 24 I S. 1 Alt. 1 StGB) und **beendetem** (§ 24 I S. 1 Alt. 2 StGB) Versuch
3. Rücktritt**verhalten**
4. **Freiwilligkeit** des Rücktritts

Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

Unterscheide **echte** und **unechte** Unterlassungsdelikte

Mein Blick wenn ich mal wieder die
Hilfeleistung unterlasse



Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

Ggf. Vorprüfung:

Abgrenzung positives Tun und Unterlassen

Nur in problematischen Fällen zu prüfen

(P) Abgrenzungskriterien

h.M.: Schwerpunktformel

→ Abgrenzung nach **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit**

Lit.: Tun, wenn **aktiver Energieeinsatz** für den Erfolg kausal

Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolgseintritt

b) Nichthandeln trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit

- Wichtig: Hier die in der konkreten Situation erforderliche Rettungshandlung bezeichnen!

c) (Quasi-)Kausalität der Unterlassung

- **Hypothetische Kausalität (h.M.)**: Unterlassene Handlung kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolgseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfele.

Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

d) Verletzung einer Garantenpflicht

- Gleichstellung von Tun und Unterlassen nach § 13 StGB setzt voraus, dass der Täter **„rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“**
- Täter muss Garantenpflicht treffen
- Garantenpflicht ergibt sich aus **Garantenstellung**
- Unterscheide i.R.d. Garantenstellung:
Beschützergaranten und Überwachungsgaranten

Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

- **Beschützergarant**
 - Hat umfassende **Obhutspflichten** für bestimmtes Rechtsgut
 - **Ergibt sich aus:**
 - Rechtlich begründeten Verhältnissen, natürlicher (familiärer) **Verbundenheit**
 - (Nicht gesetzl. geregelt) engen **Lebens- und Gefahrengemeinschaften**
 - **Tatsächlicher, freiwilliger Übernahme** von Schutz oder Beistandspflichten
 - Der mit einem besonderen Pflichtenkreis verbundenen Stellung als **Amtsträger** o. Organ einer juristischen Person

Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

- **Überwachungsgarant**
 - Hat **Sicherungs- oder Beherrschungspflichten** für Gefahrenquelle
 - **Ergibt sich aus:**
 - Tatsächl. oder rechtl. **Herrschaft** über Gefahrenquelle (Sache oder Person)
 - Vorangegangenem gefährlichen (h.M. pflichtwidrigen) Tun (= **Ingerenz**)
 - **Pflicht zur Beaufsichtigung** Dritter kraft Autoritätsstellung
 - **Übernahme** von Sicherungspflichten

Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

e) Realisierung der (Garanten-)Pflichtverletzung im Erfolg (obj. Zurechenbarkeit)

- Insb. Prüfung des **Schutzzweckzusammenhangs**: (+), wenn verletzte Garantenpflicht gerade dazu dient, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern

f) Gleichwertigkeit des Unterlassens mit einem positiven Tun

- Vgl. § 13 Abs. 1 a. E. StGB

Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

- Bzgl. **Garantenpflicht** muss Täter die **pflichtbegründenden tatsächlichen Umstände** erfasst haben
- Unkenntnis dieser Umstände: vorsatzausschließender **Tatbestandsirrtum** (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB)

b) Besondere subjektive Unrechtsmerkmale

z.B. Mordmerkmale

Unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

II. Rechtswidrigkeit

- **Rechtfertigende Pflichtenkollision:** Täter treffen gleichzeitig mehrere Handlungspflichten, von denen er nur eine erfüllen kann
- Rechtfertigung (+), wenn Täter die höherwertige bzw. eine von zwei gleichrangigen Pflichten erfüllt.

III. Schuld

- **Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens**
- (+) bei gravierenden Risiken für Leib oder Leben

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Wichtig

- Vorsatz und Fahrlässigkeit schließen sich aus
- Einheitstäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt

I. Tatbestandsmäßigkeit

- Achtung: Keine Unterscheidung zwischen obj. und subj. Tatbestand!

1. Eintritt und kausale Verursachung des tatbestandsmäßigen Erfolgs

Fahrlässiges Begehungsdelikt

2. **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung** (= rechtlich missbilligte Gefahrschaffung) **bei objektiver Vorhersehbarkeit des tatbestandsmäßigen Erfolgseintritts**
 - **Maßstab:** Betrachtung der Gefahrenlage ex ante durch **besonnenen und gewissenhaften Menschen** in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden (= Verkehrskreis)
 - Verletzte Sorgfaltspflicht in der Klausur exakt herausarbeiten!

Fahrlässiges Begehungsdelikt

- **(S) Sonderwissen**
 - Muss berücksichtigt werden und erhöht Sorgfaltsmaßstab
 - **(S) Sonderkönnen**
 - Muss nach h.M. berücksichtigt werden und erhöht Sorgfaltsmaßstab
- ### 3. Realisierung der Gefahr im Erfolg (= objektive Zurechnung)
- In Klausur oft Problemschwerpunkt

Fahrlässiges Begehungsdelikt

3. Realisierung der Gefahr im Erfolg (= objektive Zurechnung)

a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

- **(S) Rechtmäßiges Alternativverhalten:** Zurechnung des Erfolges nur, wenn Erfolg bei pflichtgemäßem Alternativverhalten ausgeblieben wäre
 - Wäre Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten ausgeblieben?
- **(P) Was ist zu tun, wenn Zweifel darüber bestehen, ob das hypothetische pflichtgemäße Alternativverhalten den Erfolgseintritt verhindert hätte?**

Fahrlässiges Begehungsdelikt

a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

- **(P) Was ist zu tun, wenn Zweifel darüber bestehen, ob das hypothetische pflichtgemäße Alternativverhalten den Erfolgseintritt verhindert hätte?**
- **h.M.:** Pflichtwidrigkeitszusammenhang (-) → **in dubio pro reo** nimmt man zugunsten des Täters an, dass Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten
- **a.A.:** **Risikoerhöhungslehre:** Pflichtwidrigkeitszusammenhang (+), wenn pflichtwidriges Verhalten Risiko des Erfolgseintritts erhöht hat
 - Kritik: Verstoß gegen in dubio pro reo

Fahrlässiges Begehungsdelikt

b) Schutzzweckzusammenhang

- Soll die verletzte Sorgfaltsnorm gerade Erfolge wie den eingetretenen verhindern?
- Obj. Zurechnung (-), wenn **Erfolgseintritt außerhalb des Schutzbereichs** der übertretenen Sorgfaltsnorm
- In Klausur Sinn und Zweck der Sorgfaltsnorm genau benennen

c) Kein Ausschluss wegen Eigenverantwortlichkeit

(insb. freiverantwortliche Selbstgefährdung [vs. einverständliche Fremdgefährdung] und Dazwischentreten eines Dritten)

Fahrlässiges Begehungsdelikt

II. Rechtswidrigkeit

- Insb. dann gerechtfertigt, wenn Täter den Tatbestand auch vorsätzlich hätte verwirklichen dürfen
- Rechtfertigungsabsicht nicht erforderlich
 - Handeln in **Kenntnis der Rechtfertigungssituation** genügt
(a.A. Murmann)
- **Einwilligung** bei einverständlicher Fremdgefährdung
(in Abgrenzung zur Teilnahme an einer Selbstgefährdung)

Fahrlässiges Begehungsdelikt

III. Schuld

1. **Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subj. Vorhersehbarkeit des tbm. Erfolgs**

- Nach persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen des Täters zu beurteilen (individuelle Betrachtung)
- Ausreichend ist subj. Möglichkeit der Vorhersehbarkeit
- (-) bei z.B. Intelligenzdefiziten, Gedächtnisschwächen, Wissenslücken

2. **Entschuldigungsgrund: Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens**

- Notstandsähnliche Situationen

Wiederholung Strafrecht BT

Diebstahl, § 242 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache

- **Sache** = jeder (auch wertlose) körperliche Gegenstand unabhängig vom Aggregatzustand
- **Beweglich** = alle Sachen, die tatsächlich fortbewegt werden können
- **Fremd** = alle beweglichen Sachen, die zumindest auch im Eigentum eines anderen stehen

Diebstahl, § 242 StGB

b) Wegnahme

- **Wegnahme** = Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsams
- **Gewahrsam** = von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache, die sich nach Verkehrsanschauung bemisst

(S) Gelockerter Gewahrsam

Gewahrsam ≠ Besitz und ≠ Eigentum

Diebstahl, § 242 StGB

b) Wegnahme – **Aufbauvorschlag:**

aa) Fremder Gewahrsam

bb) Begründung neuen Gewahrsams

= tatsächliche Sachherrschaft ohne Behinderung durch
bisherigen Gewahrsamsinhaber

- Vollständiger Gewahrsamswechsel nötig
- Gewahrsamswechsel in räuml. Machtbereich des
bisherigen Gewahrsamsinhabers?
 - **(S) Gewahrsamsenklave** (Sache in pers. Nahbereich)

Diebstahl, § 242 StGB

b) Wegnahme – **Aufbauvorschlag:**

aa) Fremder Gewahrsam

bb) Begründung neuen Gewahrsams

cc) Bruch fremden Gewahrsams

= Gewahrsamswechsel **ohne oder gegen den Willen** des bisherigen Gewahrsamsinhabers

- (-) bei tatbestandsausschließendem Einverständnis

- Beobachtung der Tat durch Dritten unbeachtlich

→ „*Diebstahl ist kein heimliches Delikt*“

Diebstahl, § 242 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Zueignungsabsicht = überschießende Innentendenz

- Enteignungsvorsatz

- mind. **dolus eventualis** bzgl. **dauerhafter Verdrängung** des Berechtigten aus seiner Sachherrschaftsposition
- (-) bei **Rückführungswille**, aber § 248b StGB

- Aneignungsabsicht

- **dolus directus I** bzgl. wenigstens **vorübergehender Aneignung** durch Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung

Diebstahl, § 242 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) Zueignungsabsicht = überschießende Innentendenz
- c) Objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und entsprechender Vorsatz
 - (-), wenn Täter einen **fälligen und einredefreien Anspruch** auf Übereignung der weggenommenen Sache hat (z.B. aus § 433 BGB)

„Objektive Insel im subjektiven Tatbestand“

Diebstahl, § 242 StGB

- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Ggf. Strafzumessung: Besonders schwere Fälle nach **§ 243 StGB**

- V. Ggf. Strafantrag nach **§ 247 StGB / § 248a StGB**
(Haus- und Familiendiebstahl / Diebstahl geringwertiger Sachen)

Unterschlagung, § 246 I StGB

Strenge Trennung von obj.
und subj. TB nicht erforderlich

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Tatobjekt: Fremde bewegliche Sache (oft gewahrsamslos)

2. Tathandlung: Rechtswidrige Zueignung

= obj. Manifestation des subj. Zueignungswillens

a) (Selbst-/Dritt-)Zueignungswille

b) Obj. Manifestation des subj. Zueignungswillens als Zueignungsakt

(P) Anforderungen an Manifestationsverhalten

3. ggf. Anvertrautsein nach § 246 II StGB (Qualifikation)

4. Vorsatz bzgl. 1, 2b, 2c und ggf. 3

Unterschlagung, § 246 I StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Strafantrag (§§ 247, 248a StGB)

V. Subsidiaritätsklausel, § 246 I a.E. StGB (formelle Subsidiarität)

Betrug, § 263 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Obj. Tatbestand

a) Täuschung

- **Täuschung** = bewusst irreführende, kommunikative Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen
- Gegenstand der Täuschung: innere / äußere Tatsachen
- **Tatsachen** = dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit

Betrug, § 263 StGB

a) Täuschung

- Täuschung kann **ausdrücklich, konkludent oder durch Unterlassen** (Garantenstellung!) erklärt werden

b) (dadurch) Irrtum

- **Irrtum** = → Fehlvorstellung eines Menschen über
Tatsachen
- Widerspruch zwischen Vorstellung des
Getäuschten und der Wirklichkeit

(P) Zweifel und Leichtgläubigkeit des Getäuschten

Literaturhinweis zum besonders leichtgläubigen Opfer

LTO v. 09.04.2022

Schützt das Strafrecht auch die „exquisit Dummen“?

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bad-vegan-betrug-dumme-viktimodogmatik/>



LTO Legal Tribune Online



Netflix-Doku-Serie "Bad Vegan" und
Referenzen zum Siriusfall

**Schützt das Strafrecht auch die
"exquisit Dummen"?**

Gastbeitrag von Dipl. Jur. Katharina Reisch

09.04.2022



Betrug, § 263 StGB

c) (dadurch) Vermögensverfügung

- **Vermögensverfügung** = jedes (rechtliche oder tatsächliche) Handeln, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung im wirtschaftlichen Sinne führt

(P) Abgrenzung von Diebstahl in mittelbarer Täterschaft und Sachbetrug im Drei-Personen-Verhältnis (Dreiecksbetrug)

Ermächtigungstheorie vs. Lagertheorie (h.M.)

Betrug, § 263 StGB

d) (dadurch) Vermögensschaden

- **Vermögensschaden** = Minderung des Vermögens in seinem Gesamtwert
- **Schadensberechnung:** Vergleich des Vermögenswertes unmittelbar vor und unmittelbar nach der Vermögensverfügung
- Nach dem **Prinzip der Gesamtsaldierung** tritt ein Vermögensschaden ein, wenn der Gesamtsaldo eine Einbuße an Vermögenswerten aufweist
 - Kompensierende **Gegenleistungen** zu berücksichtigen

(P) Vermögensbegriff

Betrug, § 263 StGB

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz

b) Eigennützige o. fremdnützige Absicht stoffgleicher Bereicherung

- **Bereicherungsabsicht** = Streben nach Vermögensvorteil, d.h. nach **günstigerer Gestaltung der Vermögenslage**
- **Absicht** = dolus directus 1. Grades
- **Stoffgleichheit** = Die erstrebte Bereicherung muss die Kehrseite des Vermögensschadens sein
- **Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung** = wenn Täter keinen fälligen und einredefreien Anspruch auf Bereicherung hat (wie bei § 242 StGB)

Betrug, § 263 StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung: Besonders schwere Fälle gem. § 263 III StGB

- Vermögensverlust großen Ausmaßes gem. § 263 III 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB:
 - Großes Ausmaß ab 50.000 €
- „große Zahl von Menschen“ gem. § 263 III 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB:
 - Zwischen 10 und 50 alles vertretbar

V. Qualifikation gem. § 263 V StGB

- Gewerbsmäßiger Bandenbetrug

Nötigung, § 240 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

aa) **Gewalt**

➤ **vis absoluta** (willensbrechende Gewalt)

➤ **vis compulsiva** (willensbeugende Gewalt mit verbleibendem Handlungsspielraum)

(P) Gewaltbegriff

➤ **h.M.** Körperlich wirkender Zwang, um geleisteten/ erwarteten Widerstand zu überwinden

Nötigung, § 240 StGB

(P) Gewaltbegriff

Entwicklung des Gewaltbegriffs durch die Rspr

→ v.a. relevant in Sitzblockadefällen

- **Reichsgericht (enger Gewaltbegriff):** Gewalt ist ausschließlich die Anwendung körperlicher Kraft zur Beseitigung eines geleisteten oder erwarteten und deshalb durch Körperkraft zu unterdrückenden Widerstandes
- **Weiterentwicklung:** Körperlicher Krafteinsatz ist nicht mehr nötig, die erzielte körperliche Zwangswirkung ist entscheidend

Nötigung, § 240 StGB

(P) Gewaltbegriff

Entwicklung des Gewaltbegriffs durch die Rspr

- **BGH:** Körperliche Zwangswirkung nicht mehr nötig, psychische Zwangswirkung reicht („vergeistigter Gewaltbegriff“)
- **BVerfG:** Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II



Nötigung, § 240 StGB

(P) Gewaltbegriff

Entwicklung des Gewaltbegriffs durch die Rspr

→ **BGH heute:** „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“

- = Keine Gewalt ggü. Kraftfahrer in der ersten Reihe, da nur psych. Zwang
- = Aber Gewalt ggü. Kraftfahrer in der zweiten Reihe, da körperl. Hindernis durch anhaltendes Fahrzeug in der ersten Reihe

Nötigung, § 240 StGB

Was die „zweite-Reihe-Rechtsprechung“ **nicht** heißt:

Wie verhalten Sie sich jetzt richtig?



Ich weiche nach links aus



Ich halte das Lenkrad gerade und fest

Ich weiche nach rechts aus

Nötigung, § 240 StGB

bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel

- **Drohung** = Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt
- Abgrenzung zur **(S) Warnung**
- **Empfindliches Übel** (-), wenn von „Bedrohtem“ erwartet werden kann, dass er Drohung in **(S) besonnener Selbstbehauptung** standhält

b) Nötigungserfolg:

[irgendein] Handeln, Dulden oder Unterlassen

Nötigung, § 240 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

- Absicht zur Willensbeugung (Nötigungsintention)

II. Rechtswidrigkeit

1. Fehlen von Rechtfertigungsgründen

2. Verwerflichkeit nach § 240 II StGB (Zweck-Mittel-Relation)

Verwerflichkeit = sozialethische Missbilligung des für den erstrebten Zweck angewandten Mittels

III. Schuld

IV. Strafzumessung: Besonders schwere Fälle in § 240 IV StGB

Raub, § 249 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Diebstahlsteil:

Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

b) Nötigungsteil: Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

aa) Gewalt gegen eine Person oder

(P) Handtaschen-Fälle

bb) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib o. Leben

Raub, § 249 StGB

c) Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme

aa) Finalzusammenhang (subj. Komponente)

- Finalzusammenhang (+), wenn das Nötigungsmittel gerade dazu eingesetzt wird, **um die Wegnahme der fremden beweglichen Sache zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern**
- Finalität nach **h.M.** ausreichend (a.A. obj. Kausalität erforderlich)
- Bei „**bloßem Ausnutzen fortwirkender Gewalt**“
Finalzusammenhang (-)

bb) Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang (obj. Komponente)

Raub, § 249 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Zueignungsabsicht

c) Obj. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung + diesbzgl. Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Qualifikation in § 250 StGB (viele parallel zu § 244 StGB)

(Räuberische) Erpressung, §(§) 253, (255) StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungshandlung: Einsatz von (bei § 255 StGB: qualifizierten) Nötigungsmitteln

aa) Gewalt

→ Bei § 255 StGB: gegen eine Person

bb) Drohung mit empfindlichem Übel

→ Bei § 255 StGB: Gegenwärtige Gefahr für Leib / Leben

(Räuberische) Erpressung, §(§) 253, (255) StGB

b) Nötigungserfolg

(S) Dreieckserpressung

möglich bei Näheverhältnis zw. Genötigtem und Geschädigtem
(wie Dreiecksbetrug)

(P) Nötigungsbedingte Vermögensverfügung

(sehr wichtiges Standardproblem!)

- Muss Nötigungserfolg zugleich Vermögensverfügung i.S.d. § 263 StGB sein?

(Räuberische) Erpressung, §(§) 253, (255) StGB

(P) Nötigungsbedingte Vermögensverfügung

- Muss Nötigungserfolg zugleich Vermögensverfügung i.S.d. § 263 StGB sein?

→ **Exklusivitätslehre (h. L.):**
Vermögensverfügung erforderlich, daher schließen sich Raub und Erpressung gegenseitig aus

→ **Konkurrenzlehre (Rspr.):**
Vermögensverfügung nicht erforderlich, denn Raub ist *lex specialis* zur Erpressung

Das ganze Studium immer so:



(Räuberische) Erpressung, §(§) 253, (255) StGB

(P) Nötigungsbedingte Vermögensverfügung

- Muss Nötigungserfolg zugleich Vermögensverfügung i.S.d. § 263 StGB sein?

Pro Konkurrenzlehre (VV nicht erforderlich)

- Wortlaut setzt keine Vermögensverfügung voraus
- Sonst anderer Gewaltbegriff als bei §§ 240, 249
- Sachwidrig, den Täter, der die häufig intensivere **vis absoluta** anwendet, zu **privilegieren**

Pro Exklusivitätslehre (VV erforderlich)

- Auch der Betrug setzt vom Wortlaut her keine Vermögensverfügung voraus
- vis absoluta nicht immer gefährlicher
- Privilegierung des Täters der bloßen Gebrauchsanmaßung und beim Einsatz nur einfacher Nötigungsmittel unterlaufen
- § 249 nahezu überflüssig
- Sonst stünde **systemwidrig** lex generalis hinter lex specialis (§ 249)

(Räuberische) Erpressung, §(§) 253, (255) StGB

c) (dadurch) Vermögensschaden

- Schaden ist durch **Vergleich des Vermögens vor und nach dem schädigenden Ereignis im Wege der Gesamtsaldierung** zu ermitteln
- Schaden (+), wenn **Vermögensminderung nicht unmittelbar durch äquivalente Vermögensmehrung ausgeglichen**
- Schadensprobleme können vom Betrug übertragen werden

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

(Räuberische) Erpressung, §(§) 253, (255) StGB

b) Eigennützige oder fremdnützige Absicht stoffgleicher Bereicherung

= Bereicherungsabsicht

c) Obj. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung + Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

- Verwerflichkeitsklausel in § 253 II StGB beachten
- **Nur bei einfacher Erpressung nach § 253 StGB (Grundtatbestand)!!!**
- Bei räuberischer Erpressung (Qualifikation) nicht erforderlich!

III. Schuld

**Viel Erfolg für
die Klausur!**



Wie ich versuche das Semester zu retten, indem ich mich mit meinen Kommilitonen „zum Lernen“ treffe



Weitere Fragen?

Wenn „Es kommt drauf an.“ ein Foto wäre.



Student zum dritten Mal in zehn Minuten:

„Ja, aber, wenn der Sachverhalt jetzt so wäre, dass..., dann wäre es...“

Professor:



„Literaturhinweis“

LTO v. 25.06.2022

**9-Euro-Ticket, Sylt und Strafrecht –
Wann ist #syltintern strafbar?**

<https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/9-euro-ticket-sylt-entern-syltokalypse-strafbarkeit-chaos-tage/>



LTO Legal Tribune Online

AKTUELLES KANZLEIEN & UNTERNEHMEN ANWALTSBERUF JUSTIZ STUDIUM

Home > Feuilleton

| 9-Euro-Ticket, Sylt und Strafrecht

Wie viel Chaos ist erlaubt?

Gastbeitrag von Katharina Reisch

25.06.2022



"Chaosstage Sylt": Wann ist #syltintern strafbar? Foto: picture alliance / Eibner-Pressefoto | Eibner-Pressefoto

Zusatzmaterial

Urkundendelikte

Fall zu Urkundendelikten

Es ist März 2022. Für viele seiner Freunde läuft die Partysaison inzwischen wieder an – nicht jedoch für S, der sich nicht impfen lassen möchte. S besorgt nun aber in einer Apotheke einen Blanko-Impfpass. In das Heft trägt er zwei Impfungen mit einem zugelassenen Corona-Impfstoff für den 26. April 2021 und den 6. Juni 2021 ein. Die Chargenaufkleber erstellt er selbst am Computer und klebt sie ein. Abschließend unterschreibt er mit dem Namen seiner Hausärztin Dr. Elke Ehrlich. Als das Dokument fertig ist, ruft er seinen Kumpel K an und verabredet sich voller Vorfreude mit ihm für den kommenden Abend für die „Juristinnen-Sause“.

Wie besprochen, treffen sich S und K vor der Disco und stellen sich, die Impfausweise und das Eintrittsgeld schon parat haltend, in die Schlange. Den Einlass kontrolliert unter anderem der Security-Mitarbeiter M. S übergibt M auf dessen Aufforderung hin für die Einlasskontrolle seinen neuen „Impfpass“. M erkennt die Fälschung jedoch bei der Begutachtung aufgrund des selbst gebastelten Chargenaufklebers und verwehrt S den Zutritt zur Party.

Strafbarkeit des S? §§ 275-282 StGB sind nicht zu prüfen.

Fall zu Urkundendelikten

- **Vorbemerkung:** Bis November 2021 war umstritten, ob § 267 StGB für selbst gefälschte Impfpässe anwendbar ist (mögliche Sperrwirkung der speziellere §§ 277ff. StGB)
 - Nun aber Gesetzesänderung und § 267 ist unstreitig anwendbar!

Fall zu Urkundendelikten

I. § 267 I Var. 1, Var. 3 durch Eintragungen im Impfpass und Vorzeigen am Einlass

- Da S Einsatz des Impfpasses bei der „Juristinnen-Sause“ bereits geplant hat, werden **Herstellen einer unechten Urkunde** und ihr **Gebrauchen** am Einlass zu tatbestandlicher Bewertungseinheit verknüpft
- Hat S eine Urkunde hergestellt?
- **Urkunde** = jede verkörperte Gedankenerklärung (**Perpetuierungsfunktion**), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (**Beweisfunktion**) und ihren Aussteller erkennen lässt (**Garantiefunktion**)

Fall zu Urkundendelikten

- In Impfausweis wird schriftlich dokumentiert, dass der Inhaber des Ausweises die bezeichnete **Impfung** einer bestimmten Charge an dem eingetragenen Datum von ihr **erhalten** hat, vgl. § 22 IfSG
- Impfpass ist zum **Nachweis des Impfstatus** im Rechtsverkehr bestimmt
- **Beweisfunktion** beeinträchtigt, da Fälschung sofort erkannt? Impfpass nicht zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet?
 - Impfpass enthält alle wesentlichen Bestandteile und ist **kein völlig ungeeignetes Falsifikat** (anders: „Kennkarte Deutsches Reich“)
- Verantwortlicher **Arzt** ist durch Unterschrift und ggf. Stempel als **Aussteller** der Eintragung erkennbar
- Auf S ausgestellter Impfausweis = **Urkunde**

Fall zu Urkundendelikten

- Ist die Urkunde unecht?
- **Unecht nach Geistigkeitstheorie:**
 - Wenn Urkunde nicht von demjenigen herrührt, der sich aus ihr als Aussteller der verkörperten Erklärung ergibt
 - Wenn also der **vermeintliche Aussteller nicht „geistig“ hinter der Urkunde steht**
- Aus Impfpass ergibt sich Dr. Elke Ehrlich als Ausstellerin des Impfpasses
- Dr. E steht aber nicht tatsächlich geistig hinter der im Impfpass verkörperten Gedankenerklärung, sondern S selbst
- Echter und vermeintlicher Aussteller stimmen nicht überein i.S.d. Geistigkeitstheorie
- **Die Urkunde ist unecht** → inhaltliche Unrichtigkeit ist unerheblich

Fall zu Urkundendelikten

- Tathandlungen: sowohl **Herstellen** als auch **Gebrauchen**
- S hat **Existenz der Urkunde zurechenbar verursacht**, indem er nach Erwerb des Blanko-Impfpasses, zwei Impfungen eintrug, selbst erstellte Chargenaufkleber einklebte und im Namen seiner Hausärztin Dr. Elke Ehrlich unterschrieb
 - **Herstellen (+)**
- S hat das falsche Impfdokument dem Security-Mitarbeiter an der Einlasskontrolle vorgezeigt, damit dieser daraus seinen (unzutreffenden) Impfstatus entnehmen kann und diesem somit die Urkunde **zur Wahrnehmung zugänglich** gemacht
 - **Gebrauchen (+)**

Fall zu Urkundendelikten

- Vorsatz (+)
 - **Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr**
- = wenn ein anderer die **Urkunde für echt halten** und dadurch zu einem **rechtserheblichen Verhalten** veranlasst werden soll
- dolus directus 2. Grades nach h.M. ausreichend
- S kam es gerade darauf an, den Eindruck zu erwecken, über einen echten Nachweis über die Covid-19-Impfung zu verfügen und damit den Einlass zu durch Zugangsbeschränkungen geschützten Orten zu erhalten
 - S kam es also darauf an, M zu rechtserheblichem Verhalten zu veranlassen → **Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr (+)**
 - Rechtswidrigkeit & Schuld (+)

Fall zu Urkundendelikten

II. §§ 263 I, II, 22, 23 I Alt. 2 (-)

- S versucht zwar, M über seinen Impfstatus zu täuschen, aber durch Täuschung soll niemand zu einer Vermögensverfügung veranlasst werden
- Prüfungsansatz verzichtbar

Fall zu Urkundendelikten

III. §§ 265a I, II, 22, 23 I Alt. 2 (-)

- Mangels Zutritts ist die Tat nicht vollendet, die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 265a II, 22, 23 I Alt. 2
- S hatte **Tatentschluss**, sich durch ordnungswidriges Verhalten, bei dem er sich mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt, den Zutritt zu der Veranstaltung der „Juristinnen-Sause“ zu verschaffen, d. h. zu erschleichen
- S fehlt aber **Absicht, das Entgelt nicht entrichten zu wollen** – er hält das Eintrittsgeld bereits parat
- Prüfungsansatz verzichtbar